

## Schutz von Gesundheitsdaten gefordert

# Noch kein Rechtsrahmen für e-Gesundheitsakte

**WIEN – Vor der Wiener Ärztekammer-Diskussion hot doc 3 „Wie sicher sind Patientendaten? Die Angst vor Missbrauch in der Medizin“ hat Dr. Waltraut Kotschy, geschäftsführendes Mitglied der österreichischen Datenschutzkommission, im MT-Gespräch einen verfassungsrechtlichen Schutz von Gesundheitsdaten gefordert.**

Die „Datenschutz-Päpstin der Republik“, wie Moderator MARTIN HAIDINGER von der Ö1 Wissenschaftsredaktion sie dem Publikum vorstellte, warnt davor, dass derzeit rund um ELGA vollendete Tatsachen geschaffen werden. Der Grund für die Vorsicht Dr. Kotschys: „Was den Rechtsrahmen betrifft, sind noch alle Fragen offen. Die Elemente der elektronischen Gesundheitsakte sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht genau definiert und geregelt werden.“ Denn aus ihrer langen Branchenerfahrung heraus meint die Datenschutz-Expertin: „Der nachträgliche Einbau von Datenschutz in komplexe

## Im Gespräch



Foto: Gregor Zeitler

Dr. Waltraut Kotschy

IT-Systeme wie ELGA ist mühsam, kostspielig und mit der Gefahr von suboptimalen Kompromissen behaftet.“

Umso wichtiger sei es bei der ELGA-Umsetzung, die Datenschutzrechtlichen Fragen im Detail zu klären und von vornherein ein Gesamtkonzept einschließlich Datenschutz zu entwickeln. MT brachte den derzeitigen Stand, wie die ELGA umgesetzt werden soll, ins Gespräch ein: Durch den Aufbau eines Patientenindex, Gesundheits-

diensteanbieter-Index und Registry, durch das Zusammenarbeiten dieser Elemente und mit einem komplexen Berechtigungssystem soll auf Gesundheitsdaten zugegriffen werden können (s. MT Nr. 40 und 43/2006).

Dr. Kotschy selbst wollte zu konkreten Pilotprojekten für ELGA nicht Stellung nehmen, da diese Gegenstand von laufenden Registrierungsverfahren bei der Datenschutzkommission seien. Die Datenschützerin nannte aber einige Beispiele für wichtige, offene rechtliche Fragen in Zusammenhang mit ELGA:

### System der Patienten-Selbstbestimmung

► Ein praktikables System der Selbstbestimmung seitens der Patienten muss geschaffen werden: Die Patienten müssen jederzeit bestimmen können, ob und welche Daten weitergegeben, eingesehen oder gelöscht werden können und wer dazu berechtigt sein soll.

### Eindeutige Authentifizierung

► Eine eindeutige Authentifizierung von Behandlern und Pati-



Foto: Bilderbox

enten: Hier liefert die e-card alleine zu wenig Sicherheit. Die Technologien der Bürgerkarte hingegen schon, da sie auch eine Authentifizierungsfunktion enthält, mit Hilfe derer bei elektronischen Kommunikationen nachgewiesen werden kann, dass man auch wirklich die Person ist, deren Karte verwendet wird. Die Bürgerkarte arbeitet mit modernsten Methoden der Kryptographie und enthält vor allem eine digitale Signatur. (Anmerkung: Die e-card kann relativ einfach via Internet zur Bürgerkarte „aufgerüstet“ werden.)

### Art der Datendarstellung

► Fragen der Datenspeicherung: Bei der Speicherung von Gesundheitsdaten in ELGA muss festgelegt werden, wie diese Daten dargestellt

werden, damit sie von Einsicht nehmenden Ärzten nicht missverstanden und daher falsch interpretiert werden; weiters wird festgelegt werden müssen, welche Behandlungsdaten überhaupt in ELGA gespeichert werden sollen, mit welchen Lösungsfristen, da sonst die Aussagekraft und Benutzbarkeit von ELGA durch zu viel Information verringert wird.

### Weitere EDV-Aufrüstung

► Verfügbarkeit: Ein ELGA-System geht davon aus, dass die medizinischen Daten, die über ELGA erreichbar sein sollen, auch rund um die Uhr zur Verfügung stehen sollen. Dies verlangt besondere technische Aufrüstung z.B. auch bei den niedergelassenen Ärzten, sobald sie in ELGA einbezogen werden sollten.

## **Modulsystem und besonders heikle Daten**

► Zugriffsberechtigungen für Daten – unter den an sich schon sensiblen Gesundheitsdaten sind bestimmte Daten ganz besonders heikel. Daher sollte ELGA modular aufgebaut sein, damit auch die Zugriffsberechtigungen zu ELGA-Daten modular gestaltet werden können: Z.B. könnten der Zugriff auf Daten über psychiatrische Erkrankungen grundsätzlich auf Fachärzte der Psychiatrie beschränkt werden, wenn solche Krankheitsdaten in einem eigenen Modul „Psychiatrie“ gespeichert sind.

## **Verwendungszweck definieren**

► Zweckänderungen – wenn Gesundheitsdaten nicht nur für Behandlungsmaßnahmen, sondern beispielsweise für Forschungszwecke oder für statistische Analysen im Zuge gesundheitspolitischer Planungen übermittelt werden, liegt ein anderer Verwendungszweck vor als der ursprüngliche Verwendungszweck von ELGA-Daten. Für eine datenschutzrechtliche Absicherung von ELGA wird es daher besonders wichtig sein, die Zweckentfremdung von ELGA-Daten für inkompatible Zwecke wirksam zu unterbinden – dies würde möglicherweise sogar eine verfassungsrechtliche Absicherung brauchen. *SFO*